



VÖZ VERBAND ÖSTERREICHISCHER ZEITUNGEN
GENERALSEKRETARIAT

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	108-GE / 19.98
Datum:	26. Nov. 1998
Verteilt	30.11.98

Wien, 25. November 1998
Sch/lu/div:Nationalrat

Dr. Schaffelhofer

- Betrifft:** Stellungnahme zum
- Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz
 - Entwurf einer Novelle zum Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz
 - Entwurf einer Novelle zum Rundfunkgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wunschgemäß überreiche ich Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zu o.a. Entwurf und ersuche um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Schaffelhofer
 Dr. Walter Schaffelhofer
 (Generalsekretär)

Beilagen (erwähnt)



VÖZ VERBAND ÖSTERREICHISCHER ZEITUNGEN
GENERALSEKRETARIAT

An
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, 25. November 1998
(orf:stellungnahme medienpaket)

**Betreff: Stellungnahme zu GZ 601.135/52-V/4/98
Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz
Entwurf einer Novelle zum Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz
Entwurf einer Novelle zum Rundfunkgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband Österreichischer Zeitungen dankt für die Übermittlung der o.g. Entwürfe und erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Grundsätzliches

Das vorliegende Gesetzespaket stellt sich als Fortschreibung eines medienpolitischen Kurses dar, der zwar die Öffnung des Radiomarktes sowie die Liberalisierung des Kabel- und Satellitenfernsehens brachte, aber das eigentliche Ziel der Herstellung eines funktionsfähigen dualen Systems von öffentlichem und privatem Rundfunk bisher verfehlt hat. Die Liberalisierungsschritte, insbesondere die Marktöffnung im Radiobereich, erfolgten zu spät, z.T. halbherzig, ohne ausreichende Vorbereitung und Planung und ohne flankierende Maßnahmen, wie insbesondere der Einrichtung einer Rundfunk-Regulierungsbehörde, die den Übergang vom Monopol zum dualen System effektiv überwachen und unterstützen kann.

Das vorliegende Paket bietet keine neuen Perspektiven, auch wenn mit der Ausschreibung der dritten nationalen Fernsehketten ein weiterer Liberalisierungsschritt gesetzt werden soll. Das Paket schreibt die Schwächen des bestehenden Systems fort anstatt sie zu beseitigen: der Entwurf des Regionalradiogesetzes beschränkt sich auf rechtstechnische Anpassungen bzw. Korrekturen und führt die schon überfällige Frage einer arbeitsfähigen Aufsichtsbehörde wieder keiner Lösung zu. Die Novelle zum Kabel- und Satelliten-Rundfunk offeriert als Liberalisierungsschritt für das terrestrische Fernsehen eine Variante, die hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen und technischen Implikationen und der Auswirkungen

auf die österreichische Medienlandschaft nicht ausreichend überlegt scheint. Sie verbaut jegliche Chancen für eine ernstzunehmende terrestrische Verbreitung lokaler oder regionaler Angebote. Es ist schließlich kontraproduktiv zum Anliegen eines chancengleichen dualen Systems, wenn im Entwurf der Rundfunkgesetz-Novelle die Umsetzung der Änderungen in der EU-Fernsehrichtlinie als Anlaß dazu benutzt wird, um die Wünsche des ORF nach einer „Flexibilisierung“, sprich: Ausweitung der limitierten Werbezeiten zu erfüllen.

Das vorliegende Paket wird somit der Forderung nach einer ausgewogenen, die Interessen aller Mitbewerber berücksichtigenden Medienmarktordnung nicht gerecht. Es greift zu kurz, um die offensichtlichen Mängel im System zu beseitigen, stellt Weichen für das Privatfernsehen, ohne daß ausreichende Klarheit über die Voraussetzungen und Auswirkungen auf die Medienordnung insgesamt besteht und leistet dem gemeinsamen Anliegen einer prosperierenden, vielfältigen österreichischen Medienlandschaft insgesamt keinen guten Dienst.

Die Zeitungsverleger appellieren deshalb an die Bundesregierung, die vorgeschlagenen Maßnahmen nochmals eingehend auf ihre Auswirkungen auf das österreichische Mediensystem zu überprüfen, wobei die Förderung eines ausgewogenen dualen Rundfunksystems im Vordergrund stehen sollte.

Die Entwürfe sollten insgesamt mit Ausnahme der Umsetzung der EU-Fernsehrichtlinie zurückgestellt werden.

2. Vordringlich: Schaffung einer effektiven Rundfunkbehörde

Zu einem lebensfähigen dualen Rundfunksystem mit einer Vielfalt von wirtschaftlichen gesunden öffentlichen und privaten Programmangeboten gehört eine kompetente und unabhängige Regulierungsbehörde. Als Beispiel für eine solche Aufsichts- und Regulierungsinstanz, die die Liberalisierung bisher geschlossener Märkte überwacht, kann die im Zuge des Telekomgesetzes 1997 geschaffene Telekom Control GmbH dienen. Als ausländische Modelle sei hier besonders auf die britischen Regulierungsbehörden – die Independent Television Commission (ITC) und die Radio Authority – verwiesen. Die Aufgaben einer solchen Regulierungsinstanz können wie folgt umschrieben werden:

- Ausschreibung und Vergabe von Lizenzen für kommerzielles Radio und Fernsehen auf Grund eingehender Marktbeobachtung und entsprechender technischer Planungen, wobei der Behörde auch die Aufgabe zukommen sollte, das Frequenzspektrum fortzuentwickeln und für die Zwecke des privaten Rundfunks zu optimieren sowie neue technische Entwicklungen (digitale Verbreitungstechnik) frühzeitig aufzugreifen;
- Aufsicht über die Lizenznehmer, d.h. Beobachtung des Marktgeschehens anhand der gesetzlichen Richtlinien sowie der Lizenzaufgaben, Gegensteuerung zu Entwicklungen, die die Medien- und Meinungsvielfalt gefährden und behördliches Eingreifen mit Sanktionen dort, wo tatsächliche Verstöße gegen das Gesetz vorliegen;
- Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß sich in Österreich unter Einbeziehung des öffentlichen Rundfunks ein umfassendes und vielfältiges System von bundesweiten, regionalen und lokalen Fernseh- und Radioangeboten entwickeln kann;
- Sicherung eines fairen und effektiven Wettbewerbs zwischen den privaten Anbietern sowie zwischen öffentlichen und privaten Anbietern;

- Untersuchung von Beschwerden der Konsumenten und regelmäßige Veröffentlichung der Entscheidungen.

Die Regionalradiobehörde kann diese Aufgaben derzeit mangels gesetzlicher Kompetenzen und in ihrer derzeitigen Konstruktion nicht ausreichend wahrnehmen. Auf Grund der ehrenamtlichen Tätigkeit der Mitglieder und des Fehlens eines hauptamtlichen Mitarbeiterstabes ist sie nicht in der Lage, Entscheidungen ausreichend – wirtschaftlich und technisch – vorzubereiten und an der Planung mitzuwirken. Es zeigt sich, daß im Regionalradiogesetz auch keine entsprechenden Aufsichtskompetenzen und Sanktionen vorgesehen sind. Andererseits hat sich die Betrauung der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes mit der Aufsicht über die Privatradiobetreiber nicht bewährt, weil diese richterliche Kommission nur auf Anrufung tätig wird.

Als äußerst hinderlich für die Fortentwicklung des privaten Rundfunks erweist sich auch die Trennung der Kompetenzen zwischen der Regionalradiobehörde als rein rundfunkrechtlicher Lizenzbehörde und den Fernmeldebehörden bzw. der Frequenzplanung, die getrennt davon im Verantwortungsbereich des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr erfolgt.

Sollte sich der Gesetzgeber nicht zu einer durchgreifenden Reform und Neukonstituierung der Rundfunkverwaltung durchringen, so wären jedenfalls folgende Maßnahmen kurzfristig unbedingt notwendig:

- Schaffung einer hauptamtlichen Geschäftsführung innerhalb der Regionalradiobehörde, die mit einem hauptamtlichen Geschäftsführer sowie hauptamtlich tätigen Juristen, Technikern und Wirtschaftsfachleuten besetzt ist; Klarstellung im Gesetz, daß die Geschäftsstelle im Auftrag der Behörde selbständig tätig werden kann; Tätigkeit der Mitglieder der Behörde als bezahlte nebenamtliche Funktion (siehe die Konstruktion der britischen Radio Authority).
- Zugleich Erweiterung der Kompetenzen der Regionalradiobehörde in Richtung einer begleitenden Kontrolle und des wettbewerblichen Interessenausgleichs zwischen den Mitbewerbern; hiefür könnte im Gesetz u.U. eine Verordnungsermächtigung vorgesehen werden, die eine laufende Anpassung des Instrumentariums an die Bedürfnisse der Marktentwicklung ermöglicht;
- Beseitigung des Kompetenzwirrwarrs zwischen Regionalradiobehörde und Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes und Übertragung der Aufsichtskompetenzen ausschließlich auf die Regionalradiobehörde;
- Übertragung der Kompetenzen zur Frequenzplanung auf die Regionalradiobehörde bzw. organisatorische Verklammerung zwischen beiden Bereichen.

3. Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz

Die Novelle beinhaltet eine Vielzahl von rechtstechnischen Anpassungen bzw. Korrekturen, die durchaus begrüßt werden und auf die im einzelnen nicht eingegangen wird. Wir beschränken uns im folgenden darauf, die aus unserer Sicht kritischen Punkte anzusprechen:

- Blue Danube Radio: Erhaltung als vorwiegend fremdsprachiges öffentlich-rechtliches

Programm

Die Beschränkung der vierten Senderkette des ORF auf ein vorwiegend fremdsprachiges Programm war Ergebnis der medienpolitischen Einigung im Jahre 1997 und ist ein wesentliches Element der dualen Rundfunkordnung. Das Angebot eines fremdsprachigen Radios gehört zu den klassischen Aufgaben des öffentlichen Rundfunks in einer Großstadt wie Wien mit internationalen Organisationen und Unternehmen. Die Umwandlung des Blue Danube Radio in ein vorwiegend deutschsprachiges Programm, mit dem jüngere Schichten angesprochen werden sollen („Ö 1 plus“), ist striktest abzulehnen. Der ORF versorgt derzeit schon mit Ö 3 und Radio Wien genau die jungen Hörschichten in Wien, auf die auch die Privatradios angewiesen sind, um Werbung lukrieren zu können. Eine Vergrößerung des Marktanteils des ORF bei diesen Hörschichten würde der Entwicklung zu einer dualen Hörfunklandschaft einen weiteren Schlag versetzen.

– Entwicklungschancen für bundesweiten privaten Hörfunk, Mittelwellenhörfunk und DAB offenhalten

Der Entwurf liefert keine Begründung dafür, warum der private Hörfunk – nunmehr im Gesetz ausdrücklich – auf regionalen und lokalen UKW-Hörfunk beschränkt bleiben soll und bundesweites privates UKW-Radio weiter dem ORF vorbehalten bleibt. Technisch wäre eine solche Lösung unter Einbeziehung der Blue Danube Frequenzen außerhalb Wiens durchaus realisierbar. Über eine solche bundesweite Kette könnte u.U. auch ein Spartenprogramm veranstaltet werden. Jedenfalls dürften solche Projekte nicht durch die Gesetzgebung von vornherein ausgeschlossen werden. Es ist auch nicht einzusehen, warum private Interessenten von der Nutzung der Mittelwellenfrequenzen, die derzeit brach liegen, ausgeschlossen sein sollen.

Abzulehnen ist auch die Bestimmung, wonach Spartenprogramme ausdrücklich auf lokale Versorgungsgebiete beschränkt sein sollen. Es ist nicht ersichtlich, warum Spartenprogramme durch private Anbieter nicht auch auf regionaler und bundesweiter Ebene veranstaltet werden dürften – die Frage, ob Frequenzen verfügbar sind, ist davon unabhängig zu sehen. Die Entscheidung darüber, ob und wie solche Lizenzen auszuschreiben sind, sollte der Privatrundfunkbehörde entsprechend der Marktentwicklung und den technischen Möglichkeiten überlassen bleiben.

Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, daß in dem Entwurf keinerlei Vorsorge für die Entwicklung der digitalen Hörfunktechnik (DAB) getroffen ist. Dies kann nicht allein dem ORF überlassen bleiben, sondern wäre Aufgabe der (kompetenzmäßig und personell ausgebauten) Privatrundfunkbehörde, da den privaten Anbieter nicht zuzumuten ist, die Investitionen für den Umstieg auf diese Technik allein zu tragen.

– Miete der ORF-Senderanlagen zu nachgewiesenen Selbstkosten

Nach dem Entwurf darf die Entschädigung für die Benutzung der ORF-Senderanlagen nur den „Ersatz der nachgewiesenen Selbstkosten“ vorsehen, d.h. lediglich „zum Ausgleich der mit dem Betrieb und der Anschaffung der Sendeanlagen tatsächlich anfallenden Kosten dienen“ (Erläuterungen), während nach dem geltendem § 3 RRG eine „angemessene“ Entschädigung zwischen ORF und Privatradiobetreiber zu vereinbaren ist. Diese neue Bestimmung wird begrüßt, allerdings wäre in einer Über-

gangsregelung vorzusorgen, daß dieser Grundsatz auch für bereits bestehende Mietverträge mit dem ORF zur Geltung kommt. Die Festlegung, was im Einzelfall als „Ersatz der nachgewiesenen Selbstkosten“ des ORF anzusehen ist, wird meist strittig sein. Es sollte daher die Möglichkeit der Anrufung der Aufsichtsbehörde (Privatrundfunkbehörde oder Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes) vorgesehen werden.

– Übertragung von Gesellschaftsanteilen; Umwandlung der Rechtsform (§§ 8 Abs. 6, § 17 Abs. 4)

Nach § 8 Abs 6 soll für den Fall der Übertragung von mehr als 50% der Anteile an einen Dritten die Pflicht bestehen, diese Übertragung der Privatrundfunkbehörde anzuzeigen. Kommt die Behörde zur Auffassung, unter den geänderten Bedingungen wäre die Zulassung nach dem RRG nicht zu erteilen gewesen, etwa weil die fachlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, so ist die Sendelizenz zu widerrufen; dabei sind mehrere Übertragungen zusammenzurechnen.

Hiezu ist anzumerken, daß gemäß § 10 RRG der beherrschende Einfluß bezüglich Zeitungsinhabern mit 26 % festgelegt ist; diese Grenze sollte auch für die Anzeige und Prüfung eines Gesellschafterwechsels gelten. Auch sollte ein Verfahren vorgesehen werden, wonach der Zulassungsinhaber, der von der Veränderung betroffen ist, einen positiven Feststellungsbescheid über die Zulässigkeit der Übernahme erlangen kann, bevor diese vollzogen wird; nach dem derzeitigen Vorschlag ist als behördliche Reaktion nur der Widerruf der Zulassung vorgesehen, somit kann die Behörde also einen vollzogenen Eigentümerwechsel nur nachträglich als rechtswidrig einstufen.

Die Bestimmung des § 17 Abs. 4 des Entwurfs, wonach nunmehr eine gesellschaftsrechtliche Umwandlung des Lizenzträgers in Form der Gesamtrechtsnachfolge möglich sein soll, entspricht einem dringenden Bedürfnis der Praxis. Es sollte hier wie im Falle der Übertragung von Gesellschaftsanteilen ein Verfahren zur Erlangung eines Positivbescheides, der die Rechtmäßigkeit der Formwandlung bestätigt, überlegt werden.

Weiters ist darauf hinzuweisen, daß solche Formwandlungen bei einzelnen Zulassungsinhabern in der Vergangenheit – z.T. aus Unkenntnis über die durchaus umstrittene diesbezügliche Rechtslage – erfolgt sind. Es wäre daher vorzusehen, daß diese Bestimmung rückwirkend mit dem Inkrafttreten des RRG in Kraft gesetzt wird und auch für solche Umwandlungen ein Feststellungsbescheid ausgestellt werden kann.

4. Entwurf einer Novelle zum Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz

– Öffnung des terrestrischen Fernsehens für private Veranstalter

Der vorliegende Vorschlag zur Öffnung des terrestrischen Fernsehens für nur ein einziges privates, national verbreitetes Programm auf der dritten, noch freien Fernseh-kette stellt aus unserer Sicht keine zukunftsweisende Lösung für die Entwicklung der österreichischen Medienlandschaft dar und führt medienpolitisch in die Sackgasse.

Wenn nach jahrelangem Zuwarten die Weichen für die Liberalisierung des terrestrischen Fernsehens gestellt werden, so wäre zu erwarten gewesen, daß diese Entscheidung auf Grund einer umfassenden, offenen und durch Expertisen abgestützten Prüfung aller Optionen getroffen wird. Hierbei müßten die technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, absehbare technische Weiterentwicklungen und die Auswirkungen auf die Medienlandschaft insgesamt sorgfältig untersucht werden. Dies ist offensichtlich nicht geschehen. Die vorliegend gewählte Option hat zwar für sich, daß sie sich auf ein technisch erprobtes, bestehendes Sendernetz stützt und somit keinerlei Planungsaufwand erfordert, bedeutet aber zugleich, daß damit regionales und lokales terrestrisches Fernsehen für die Zukunft praktisch ausgeschlossen wird: Auf Grund der speziellen, auf die nationale Vollversorgung ausgelegten Charakteristik der Senderkette – Abstützung auf einige wenige, sehr starke Sender auf exponierten Standorten, die das nationale Programm länderübergreifend ausstrahlen – ist eine Auseinanderschaltung der Sender für regionale oder lokale Fenster praktisch ausgeschlossen. Andererseits sind die in der Anlage II zum Gesetz angeführten noch freien Frequenzen so schwach bzw. so angelegt, daß sie keine Möglichkeit für eine wirtschaftlich sinnvolle regionale oder lokale Fernsehversorgung neben dem nationalen Netz offenlassen. Die Entscheidung für die Vergabe der dritten Fernsehkette in der vorliegenden Form bedeutet somit auch die definitive Entscheidung gegen regionales und lokales terrestrisches Fernsehen. Schon aus diesem Grund kann das vorliegende Konzept der Ausschreibung und Vergabe nur einer bundesweiten Lizenz unter gleichzeitigem Ausschluß jeglicher regionaler und lokaler Initiativen nicht als zielführend betrachtet werden.

- Dazu kommt, daß bei Ausschreibung nur einer bundesweiten Frequenz der österreichische Gesetzgeber vom grundsätzlichen Interesse geleitet sein müßte, damit ein Höchstmaß an österreichischer Wertschöpfung zu verbinden und zu sichern. Genau dies gewährleistet aber der vorliegende Entwurf keinesfalls. Erstens könnte die Vergabe, wenn es nur einen Lizenzbewerber gibt, ohne Einschränkung erfolgen, zweitens würden bei mehreren Bewerbern zwar Entscheidungskriterien – wie z.B. Berücksichtigung von Österreichbezug, regionale Interessen- und Meinungsvielfalt – zugrundegelegt, die allerdings wiederum höchst unpräzise und schwammig ausgeführt sind. Inwieweit diese Auflagen dann auch im echten Sendebetrieb Berücksichtigung finden und ob es widrigenfalls Sanktionsmöglichkeiten gibt, ist im Entwurf in keinsten Weise geregelt. Auch dafür ist eine starke Rundfunkbehörde unverzichtbar.
- Die vorgeschlagene Lösung zwingt den privaten Lizenznehmer überdies in das technische Korsett des ORF-Sendernetzes, das auf Vollversorgung ausgelegt ist und mit sehr starken Senderanlagen arbeitet, die in der Anschaffung und im Betrieb extrem teuer sind. Dies führt zu einer außerordentlichen Kostenbelastung des privaten Betreibers und bedeutet einen entscheidenden Wettbewerbsnachteil gegenüber dem ORF, der diese Senderkosten aus den öffentlichen Gebühren abdecken kann.

Es ist auch absehbar, daß das analoge terrestrische Sendernetz auf Grund der fortschreitenden Verkabelung und des Satellitenempfangs immer mehr an Bedeutung für die Fernsehversorgung verlieren wird – schon heute sind über 70 % der Haushalte mit Kabelanschluß oder Satellitenschüssel ausgestattet.

Zugleich wird mit der Vergabe der dritten Fernsehkette für analoges Fernsehen die Möglichkeit des Umstiegs auf die kommende digitale terrestrische Verbreitung, die im Betrieb entscheidend billiger ist, auf Jahre hinaus verbaut. Digitale Sender brauchen ca. 1/10 der Sendeleistung analoger Anlagen, die Sender sind auch in der Investition entscheidend billiger, bieten höhere Übertragungsqualität, können parallel auch für reine Datenübertragungen verwendet und für regionale und lokale Verbreitungsgebiete optimiert werden. Die Erfahrungen in Großbritannien mit dem Echtbetrieb des terrestrischen Digitalfernsehens seit Anfang Oktober 1998 lassen vermuten, daß sich diese Technik rasch durchsetzen und das analoge Fernsehen verdrängen wird.

– Diskussionsvorschläge des Verbandes Österreichischer Zeitungen

→ Aus Sicht des Verbandes Österreichischer Zeitungen ist Privatfernsehen mit größtmöglicher heimischer Programmleistung und wirtschaftlich vertretbarer Organisation anzustreben. Ein national eigenständiges Vollprogramm wird nicht finanziert werden können. Daher bietet sich als wirtschaftlich sinnvolle Alternative die Einbettung regionaler/lokaler Fenster in ein bestehendes reichweitenstarkes Programm an. Hiezu hat der Verband das Modell von regionalen Fernsehfenstern in eigenständiger rundfunkrechtlicher Verantwortung im ORF-Fernsehprogramm ORF 2 („ORF-2-Modell“) als wirtschaftliche Lösung für österreichisches Privatfernsehen vorgeschlagen.

Interessant ist dieses Modell vor allem wegen der damit erzielbaren Reichweiten und Werbepreise. Nach den Berechnungen würden sich solche regionalen Fensterprogramme in jedem Bundesland außer Burgenland wirtschaftlich erfolgreich darstellen und somit eine wirtschaftlich sinnvolle Option für privates regionales Fernsehen eröffnen.

→ Sollte eine regionale Auseinanderschaltung der dritten Fernsehkette technisch doch realisiert werden können, wäre die Vergabe von Zulassungen an regionale Fernsehveranstalter, die zusammen einen Programm-Mantel organisieren, der Lizenzierung nur eines bundesweiten Anbieters vorzuziehen (Modell „9+1“).

Die neun regionalen Ketten sollten ausgeschrieben werden, wobei die Programmanbieter-Gesellschaften auch Zeitungsverlagen offen stehen sollen. Die regionalen Programmanbieter könnten gemeinsam mit Partnern eine zentrale Programmschöpfungs- und Vermarktungs-Gesellschaft gründen, die ein national ausgestrahltes Rahmenprogramm produziert und nationale Werbung verkauft. Diesem Rahmenprogramm könnten die regionalen Programmanbieter ebenso wie Dritte, z.B. der ORF, Programmteile zuliefern.

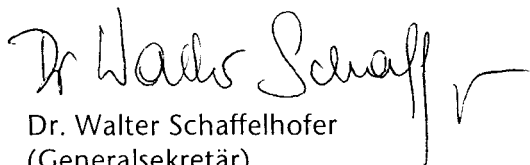
5. Entwurf einer Novelle zum Rundfunkgesetz

Der Verband Österreichischer Zeitungen wendet sich entschieden dagegen, daß in dem

vorliegenden Entwurf unter dem Mantel einer Anpassung des Rundfunkgesetzes an die geänderte EU-Fernsehrichtlinie gleichzeitig eine Lockerung der Werbezeitlimits des ORF und de facto eine neuerliche Ausweitung seiner Werbezeit vorgesehen wird. Dies betrifft die Reduzierung der werbefreien Tage auf nunmehr drei statt bisher sechs und die Ermöglichung der Jahresdurchrechnung bei der Ausnutzung der zulässigen Überschreitung des täglichen Werbezeitlimits. Der ORF erhält laut geltendem Gesetz ab 1. Jänner 1999 eine Erhöhung der zulässigen Werbezeit in den beiden Fernsehprogrammen auf 35 Minuten je Kanal. Die Möglichkeit der Jahresdurchrechnung würde in den Spitzenzeiten eine faktische Ausweitung des Limits um bis zu 7 Minuten täglich (20 %) bedeuten. Der ORF würde damit bereits ab 1999 das Werbezeitlimit von 42 Minuten, das ihm nach dem Gesetz erst ab 1. Jänner 2001 zusteht, ausschöpfen und ab 2001 die Ausweitungsmöglichkeit fortschreiben können.

Der Verband Österreichischer Zeitungen fordert, daß die Realisierung dieser Anliegen des ORF erst dann in Angriff genommen wird, wenn gleichzeitig andere offene Fragen bezüglich des ORF, wie die Erfassung der Sonderwerbformen des ORF und deren Kennzeichnung, die Zurechnung der Eigenwerbung des ORF für jeweils andere ORF-Programme in ein überschaubares System, die Klarstellung des Umfangs der neuen Geschäftsfelder sowie die Transparenz der Kostenrechnung und Leistungsflüsse zwischen den öffentlich-rechtlichen und privatwirtschaftlichen Tätigkeiten des ORF einer gesetzlichen Regelung zugeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Walter Schaffelhofer
(Generalsekretär)